

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Gleiche gilt für die neue Uniform **N o r - w e g e n s** von steinfarbigem, blaugrauem, nach andrer Lesart, braungrauem Tuch.

In **J a p a n** hat man die seinen voraussichtlichen Kriegsschauplätzen erfahrungsgemäss entsprechendste Khaki-Uniformfarbe als alleinige Uniformfarbe für die ganze Armee, und zwar für einen Tuchstoff für den Winter und für einen solchen von Leinwand für den Sommer eingeführt, und **C h i n a** ist in diesem Vorgange gefolgt.

In **F r a n k r e i c h** scheinen die Versuche mit einer eisengrauen Uniform noch immer nicht zum Abschluss gekommen zu sein.

Im **ö s t e r r e i c h i s c h e n H e e r e** entschied man sich für das Feldgrau der Kaiserjäger, und wird dasselbe als alleinige Uniformfarbe für Krieg und Frieden bei der Infanterie eingeführt, während die Jäger, die Pioniere, die österreichischen Landwehrtruppen und die Verpflegungsbranche bereits eine hechtgraue tragen. Von einer Felduniform der Kavallerie verlautet jedoch nichts. Man trägt offenbar auch in Oesterreich der Anziehungskraft der schönen Uniformen der Reiterwaffe für den freiwilligen Eintritt von jungen Leuten, darunter namentlich auch von Offizier- und Unteroffizier-Aspiranten, Rechnung.

Bei uns in der **S c h w e i z** sind die Versuche allbereits so weit gediehen, dass wohl bald die Vorlage zur Einführung einer neuen Uniform den gesetzgebenden Räten gemacht werden könnte, sofern die Verhältnisse nicht zwingen, damit noch zurückzuhalten.

Die richtige Lösung der Frage möchten wir für das Milizheer für viel schwieriger noch erachten, als für jedes andere Wehrwesen.

Zuerst kommt da die Wahl der richtigen Farbe in viel höherem Masse noch in Betracht als anderswo. Es ist dies nicht wegen der Forderung geringer Sichtbarkeit im Terrain, sondern wegen der Forderung der Haltbarkeit. Grundsätzlich soll die bei der Einkleidung als Rekrut dem Soldaten gegebene Uniform für seine 24 Dienstjahre in Auszug und Landwehr genügen und sie soll während der ganzen Zeit kriegsbrauchbar bleiben und das „Moment, dass der Soldat Freude an seiner Uniform=hat, weil er in ihr nach etwas aussieht, ist in höherem Masse noch zu beachten, als anderswo. Bekanntlich haben eigene Erfahrungen, gleich wie die anderer Armeen, den Beweis erbracht, dass alle Nuancen von Grau ein schlechtes Alter haben.

Die Forderung, dass der Mann seine gleiche, für das Feld praktische Uniform soll 24 Jahre tragen können und dass sie doch schmuck und kleidsam aussieht, stellt den, den Schnitt entwerfenden Kleiderkünstler vor ein sehr schweres Problem.

Auch die Ausschmückung der Uniform bedarf für die Miliz sorgfältigerer Abwägung als anderswo. Die Ausschmückung mit buntem Tuch ist nicht bloss das geeignete Mittel, um den Träger der Uniform zu erfreuen, sondern auch, um ihr recht lange ein gutes Aussehen zu erhalten. Somit sollte die Uniform der Miliz recht sehr durch andersfarbige Kragen, Patten und Vorstösse und durch allerlei Zierat belebt sein. Die allgemeine Ansicht aber, dass die Uniform unsrer Milizen schlicht und einfach sein müsse, entspringt einem sehr richtigen Empfinden. Das ist nicht des Schlagwortes „Republikanische Einfachheit“ wegen, sondern weil auffallende Kleidung grössere Anforderung stellt an die Gewohnheit, an die Kunst, sie zu tragen. So muss der richtige Mittelweg gefunden werden, auf dem die Uniform unsrer Milizen gehörig mit lebhaften Farben geschmückt und doch vermieden wird, ihr den Charakter eines Kostüms zu geben, das jemand verlangt, der es zu tragen versteht.

Die Frage, wann wir in der Schweiz zu einer neuen Uniform kommen, hängt, wie schon ausgesprochen, davon ab, wann die Verhältnisse gestatten, mit dieser Frage vor die Räte zu treten, d. h. wann die notwendigen finanziellen Mittel gefordert werden können. Es sind viele grosse Ausgaben, die jetzt gefordert werden müssen und die mit der neuen Militärorganisation, die das Volk vor zwei Jahren bewilligte, nichts zu tun haben.

E i d g e n o s s e n s c h a f t .

Mutationen. Es werden ihrem Gesuche entsprechend auf 31. Dezember 1909 unter Verdankung der geleisteten Dienste von ihrem Kommando entlassen und nach Art. 51 der Militärorganisation unter die zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offiziere versetzt: Oberst **H e l l - m ü l l e r**, Bern, Kommandant der Inf.-Brig. 5, Oberst **K o n r a d H e l d**, Straubenzell, Kommandant der Inf.-Brig. 13, Oberstlt. **E m i l O d i e r**, Genf, Kommandant des Feld-Art.-Reg. 3, Oberstlt. **G u s t a v M ü l l e r**, Bern, Kommandant des Feld-Art.-Reg. 5, Oberstlt. **R. W a l t h a r d**, Bern, Kommandant des Korpsparkes 2.

Es werden befördert: Generalstab: zu Obersten: **F r i t z K e s s e l r i n g**, Weinfelden, Kommandant des Inf.-Reg. 25, **K a r l E g l i**, Bern, Stabschef der 3. Div., **M o r i t z v o n W a t t e n w y l**, Bern, Kommandant des Inf.-Reg. 8, **V i k t o r D u b o u x**, Lausanne, Eisenbahnabteilung.

Infanterie: zu Obersten: die Oberstlts. **A. E r n i**, Altishofen, Kommandant des Inf.-Reg. 15, **A l b e r t i n i**, Zürich, Kommandant des Inf.-Reg. 30, **R. v o n E r l a c h**, Spiez, Kommandant des Inf.-Reg. 11, **V. S a n d**, St. Gallen, Kommandant des Inf.-Reg. 27, **A. d e M e u r o n**, Kommandant des Inf.-Reg. 3, **O t t o B r i d l e r**, Kommandant des Inf.-Reg. 29, **M e r k l i**, Zürich, Kommandant des Inf.-Reg. 22, **P. S c h e r r e r**, Basel, Kommandant des Inf.-Reg. 26, **B ü e l e r**, Schwyz, unter Belassung im Traindienst.

Kavallerie: zum Oberstlt.: **M a j o r C h a r l e s S a r a s i m**, Genf.

Artillerie: zum Oberst: **O b e r s t l t. G e r a r d F o r n e r o d**, Avenches, Fussartillerie Abteil. 1, zum Oberstlt.: **M a j o r v o n B o n s t e t t e n**, Thun.

Genie: zum Oberst: Ernst Küenzi, Kommandant der Kriegsbrücken-Abteil. 4.

Sanität: zum Oberst: G. de Montmollin, Neuenburg, Div.-Stab 2, unter Versetzung zum E.-D.

Es werden ernannt: Infanterie: zum Kommandanten der Inf.-Brig. 1: Oberst de Loys, unter Belassung bei der Kav. und in der Meinung, dass diese Kommandoübertragung vorübergehenden Charakter haben soll; zum Kommandanten der Inf.-Brig. 2: Oberst der Inf. A. de Meuron; zum Kommandanten der Inf.-Brig. 5: Oberst der Kav. Schlapbach, Bern, unter Belassung bei der Kav. und in der Meinung, dass diese Kommandoübertragung vorübergehenden Charakter haben soll; zum Kommandanten der Inf.-Brig. 9: Oberst Immenhäuser, unter Belassung im Generalstab und in der Meinung, dass diese Kommandoübertragung vorübergehenden Charakter haben soll; zum Kommandanten der Inf.-Brig. 13: Oberst der Inf. P. Scherrer; zum Kommandanten der Inf.-Brig. 15: Oberst der Inf. Bridler. Artillerie: zum Kommandanten des Feld-Art.-Reg. 3: H. von Bonstetten; zum Kommandanten des Feld-Art.-Reg. 5: Oberstl. im Generalstab Alexis Garonne, Liestal, unter Versetzung zur Art.; zum Kommandanten des Korpsparkes 2: G. Rufener, Langenthal.

Zur Verfügung des Bundesrates werden gestellt: Infanterie: die Obersten Erni, Albertini, von Erlach, Sand, Merkli. Artillerie: Jenny. Genie: Reber und Küenzi. Train: A. Girardet.

zuhören hat, in Indien durch den Oberkommandanten des indischen Heeres.

3. Der Generalstab wird sich, wie bisher, aus den Absolventen der Generalstabsschulen und solchen Truppenoffizieren ergänzen, die ihre Eignung für den Generalstab gelegentlich einer Dienstleistung bei einem höheren Stabe im Felde dargetan haben. Offiziere letzterer Kategorie wurden bisher vor ihrer Einteilung zum Generalstabe auf die Dauer eines Jahres und zwar ohne Ablegung einer Aufnahmsprüfung in die Kriegssakademie kommandiert. Nach der neuen Vorschrift kann von dieser Bedingung auch abgesehen werden und die Einteilung lediglich auf Grund des Vorschlages des Chefs des Generalstabes direkt erfolgen.

4. Der Stand des Generalstabes im Mutterlande und den Kolonien (ohne Indien) wurde von 147 auf 174 Offiziere erhöht, von denen 65 zur ersten, 109 zur zweiten Gruppe gehören. (Streiflurs Mil. Ztschrft.)

England. General Nicholsons Ernennung zum Chef des Imperial General Staff (Reichs-Generalstab) hat mit einem Male allen Zweifeln in bezug auf die Errichtung eines solchen ein Ende gemacht, wenn auch, wie ein Memorandum des Generalstabes hervorhebt, einige Jahre darüber hingehen mögen, bis die Wehrmächte der überseeischen Kolonien über eine Anzahl von Offizieren verfügen, deren Generalstabsausbildung sie in den Stand setzt, ebenbürtig an die Seite der Generalstabsoffiziere der regulären Armee des Mutterlandes zu treten. Die Idee, einen Reichs-Generalstab zu schaffen, ist nicht neu. Sie wurde bereits in der im Jahre 1907 stattfindenden Reichskonferenz beraten und von den Repräsentanten der Kolonien unterstützt. Die Konferenz nahm am Schlusse der Verhandlungen eine Resolution an dahingehend, dass die Bildung eines Generalstabes oder Obersten Nachrichtendepartements, also einer Behörde, die mit der Organisation des ganzen Reiches für den Krieg betraut würde, eine Notwendigkeit bedeute. Die Aufgabe dieser Behörde im Frieden besteht im Studium aller Zweige der Militärwissenschaften, im Sammeln von militärischen Nachrichten und Informationen aller Art und in deren Verteilung an die verschiedenen Regierungen, ohne in deren Kommandogewalt oder Verwaltungsangelegenheiten einzutreten, endlich im Erteilen von Ratschlägen bezüglich Ausbildung, Erziehung und Kriegsorganisation der militärischen Streitkräfte der Krone in allen Teilen der überseeischen Besitzungen. Der Generalstab empfiehlt den Kolonien, ihre Truppen nach dem Muster der Divisionen des Mutterlandes zu organisieren, doch soll ihre Freiheit in dieser Frage in keiner Weise beschränkt werden. Der Kriegsminister will nur die Kolonien dazu veranlassen, ihre Kriegsvorbereitungen auf Grund des rationellen und gesunden Systems zu treffen, das er und seine militärischen Ratgeber für das Mutterland angenommen haben. Ueberall zeigt sich das Bestreben, militärische Einrichtungen zu schaffen. Die Kolonien haben gezeigt, dass sie sich nicht nur für die eigene Verteidigung interessieren, sondern die Verteidigung des ganzen Reiches als solches für eine Lebensfrage halten. Daraus folgt die Notwendigkeit, die weit zerstreuten Kräfte nach gleichen und gemeinsamen Grundsätzen zu organisieren. Dies kann nur von einer Stelle aus geschehen und diese ist in einer modernen Armee der Generalstab. Der Reichs-Generalstab wird aus zwei Hauptabteilungen bestehen, nämlich: 1. aus einer Zentralabteilung in London, die die Pläne zur Verteidigung des gesamten Reichsgebietes entwerfen und den Sammelpunkt für das militärische Nachrichtenwesen bilden soll; 2. aus Ortsabteilungen in den verschiedenen Teilen des

Ausland.

England. Reorganisation des Generalstabes. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Schaffung eines Reichsgeneralstabes hat das Kriegsministerium in einem am 20. September laufenden Jahres verlautbarten Spezialalarmbefehl neue „Organische Bestimmungen für den Generalstab“ ausgegeben. Die Änderungen gegenüber den analogen Bestimmungen vom Jahre 1906 sind:

1. Die tatsächlich bereits vorhandene, bisher jedoch offiziell nicht ausgesprochene Scheidung des Generalstabes in zwei Gruppen, und zwar die Generalstabssektion des Kriegsministeriums und die Generalstäbe der höheren Kommandos (Commands und Districts) ist nunmehr präzisiert. Auch wurden die jeder dieser Gruppe zufallenden Obliegenheiten im Detail festgesetzt. Unter den Aufgaben der ersten Gruppe ist angeführt, dass sie die in der „Weiterentwicklung der Wehrmacht einzuhaltende Richtung zu bezeichnen und für die Kontinuität in der Durchführung der diesbezüglichen Arbeiten Sorge zu tragen hat“. Diese Bestimmung erscheint mit Rücksicht auf den parlamentarischen Charakter des Kriegsministers von besonderer Wichtigkeit, da bisher ein Wechsel in der Person des Ministers meist auch einen einschneidenden Systemwechsel in der Ausgestaltung des Heeres mit sich brachte.

2. Die Oberleitung beider Gruppen führt der Chef des Generalstabes, der gleichzeitig der Vorstand der Generalstabssektion des Kriegsministeriums ist. Seine Befugnisse sind durch die neue Vorschrift erweitert worden; besonders in Personalfragen ist der Einfluss des Armeerates und des „Selection Board“ (einer aus höheren Generalen bestehenden Kommission, die bezüglich aller Offiziere vom Hauptmann aufwärts Beförderungsvorschläge zu prüfen und Anträge über Besetzung von Dienstposten zu stellen hat) fast völlig ausgeschaltet. Alle Ernennungen im Generalstab erfolgen nunmehr auf Vorschlag des Chefs des Generalstabes, und zwar im Mutterlande durch den Kriegsminister, der hiezu die Genehmigung des Königs ein-